



Verhandlungsschrift
über die
ordentliche SITZUNG des
GEMEINDERATES

Am **07.09.2017**
Beginn: **19:00** Uhr
Ende: **21:40** Uhr

in Stanzach, Sitzungszimmer
Die Einladung erfolgte am **31.08.2017**

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**
Vizebürgermeister **Otto Kärle**

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| 1. GV. Hansjörg Falger | 2. GV. Hans – Peter Höfler |
| 3. GR. Martin Gapp | 4. GR. Peter Haider |
| 5. GR. Andre Koch | 6. GR. Mag. Christian Gruber |
| 7. GR. Simon Ginther | 8. GR. Patrick Gamper |
| 9. GR. Thomas Sonnweber | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: **Schrifführer Christoph Lechleitner**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN: **Gr. M. Sc. Eduard Köck**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 06.07.2017 sowie der Tagesordnung
2. Gebühren, Steuern und Abgaben 2018
3. Vorstellung der Bergrettung Tirol eines Bergrettungsfahrzeuges, wie es eventuell für die Ortsstelle Stanzach aussehen könnte
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Landesstraßenverwaltung um den Erwerb eines Grundstückes in der Größenordnung von ca. 8.000 m² (angrenzend an die Kläranlage) zur Errichtung einer Straßenmeisterei / Bauhof
5. Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Kurt Gansloser über den Erwerb einer Teilfläche der Gemeinde zur Grundstücksbegradigung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung und Finanzierung eines Bergrettungsfahrzeuges
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Sparbuches bei der Raiffeisenbank
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 06.07.2017 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 06.07.2017 ist jedem Gemeinderat per Mail mit der Einladung vom 31.08.2017 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung.

7 Ja 4 Enthaltungen (Gv. Höfler, Gr. Koch, Gr. Gamper, Gr. Gapp)

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt. Er fragt, ob es möglich wäre, die Reihenfolge der Tagesordnung geringfügig zu ändern. Alle Tagesordnungspunkte werden behandelt aber in einer leicht geänderten Reihenfolge, da für den Tagesordnungspunkt 7 Herr Bernd Stigger von der Landesstraßenbauverwaltung Tirol in Vertretung von Herrn DI Haas von Innsbruck anreist. Somit wird Tagesordnungspunkt 7 an der Stelle von Tagesordnungspunkt 4 behandelt. Die Tagesordnung wird genehmigt.

11 Ja

Pkt. 2 Gebühren, Steuern und Abgaben 2018

Bgm. Außerhofer bittet den Gemeinderat um Diskussion, ob die Gebühren, Steuern und Abgaben für das Jahr 2018 erhöht werden sollen. Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat, diese nicht zu erhöhen.

11 Ja

Pkt. 3 Bergrettungsfahrzeuges, wie es eventuell für die Ortsstelle Stanzach aussehen könnte

Bgm. Außerhofer bittet alle Gemeinderäte vor das Gemeindeamt zur Vorstellung des Einsatzfahrzeuges der Bergrettung Tirol.

Pkt. 4 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Landesstraßenverwaltung um den Erwerb eines Grundstückes in der Größenordnung von ca. 8.000 m² (angrenzend an die Kläranlage) zur Errichtung einer Straßenmeisterei / Bauhof

Wie bei der Genehmigung der Tagesordnung angesprochen, wird dieser Punkt anstelle des ursprünglichen Tagesordnungspunkts 4 behandelt. Bgm. Außerhofer begrüßt Herrn Bernd Stigger von der Landesstraßenbauverwaltung Tirol, welcher in Vertretung von Herrn Hass des BBA-Reuttes erschienen ist. Bgm. Außerhofer erläutert den Tagesordnungspunkt und verweist auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 04.09.2014. Weiters verliest er das Ansuchen des BBA Reutte und bittet Herrn Stigger dieses näher zu erläutern.

Das BBA-Reutte beabsichtigt den Stützpunkt der Straßenmeisterei Lechtal, welche für das gesamte Lechtal von Steeg bis nach Reutte zuständig ist, an einen zentraleren Standort zu verlagern. Die Fläche oberhalb des Klärwerkes wäre der ideale Standort dafür, da die übrigen möglichen Standorte in Elmen oder in Forchach zu einigen Einschränkungen führen würden. Herr Stigger präsentiert dem Gemeinderat einen Lageplan, aus welchem der benötigte Grundbedarf und das Ausmaß der geplanten Anlage zu entnehmen ist. Dieser Lageplan liegt dem Protokoll als Anlage A bei.

Vzbgm. Kärle erkundigt sich nach den eingeplanten Abstandstreifen zur B198, zum Natura 2000 Gebiet und zum Klärwerk. Er würde gerne wissen, ob die Erhaltung im Interesse der Antragsteller liegt oder durch eine Auflage einzuhalten sind. Herr Stigger antwortet, dass es prinzipiell auch vonseiten der Landesstraßenverwaltung gewünscht ist, diese Abstandsbereiche einzuhalten. Speziell der Abstandsbereich zur B198, welcher auch als Sichtschutz dienen soll.

Gr. Ginther fragt, ob die Zufahrt vom Klärwerk ebenfalls in die geplante Linksabbiegerspur mit eingebunden werden kann. Herr Stigger erklärt, dass die bestehende Einfahrt zum Klärwerk aufgrund der Größe der zu erwartenden Fahrzeuge, welche künftig zur Straßenmeisterei zufahren müssen, nicht ausreichend wäre. Zudem liegt diese Zufahrt nicht in einem Bereich, welcher für die Abbiegespur geeignet ist. Deshalb wird eine neue Zufahrt mit Abbiegespur bei gleichzeitigem Überholverbot und einer Geschwindigkeitsbegrenzung (vermutlich auf 80 km/h) geschaffen, von welcher dann aber auch die Zufahrt der Kläranlage profitieren wird, da der fließende Verkehr auch in diesem Bereich somit verlangsamt wird.

Gr. Koch fragt, ob die Erweiterungsmöglichkeiten für das Klärwerk durch die Errichtung der Straßenmeisterei eingeschränkt werden. Bgm. Außerhofer erklärt, dass trotz der Erweiterung durch den künftigen Anschluss der Gemeinde Kaisers, die Kapazitäten der Kläranlage noch nicht ausgeschöpft sind. Zudem bleibt am bestehenden Grundstück für eine künftige Erweiterung noch genügend Platz. Dies wurde vom Abwasserverband in Absprache mit Herrn Ing. Markus Hosp vom Wasserbauamt auch abgeklärt.

Gr. Mag. Gruber möchte gerne wissen, ob ein Grundverkauf zwingend notwendig ist, oder ob die benötigte Fläche auch von der Gemeinde verpachtet werden könnte. Herr Stigger erklärt, dass Einrichtungen wie eine Straßenmeisterei als Teile der Straße gesehen werden. Dadurch ist die Errichtung solcher baulichen Anlagen beispielsweise auch nicht an eine entsprechende Flächenwidmung gebunden und im Freiland zulässig. Da es sich bei der künftigen Straßenmeisterei dann ebenfalls um einen Teil der Straße handelt, kommt nur eine Grundablöse infrage. Vergleichbar mit dem Bau einer Landes- oder Bundesstraße, welche auch immer im Besitz der Landesregierung bleibt.

Gv. Höfler würde gerne den Kaufpreis wissen. Beim Grundsatzbeschluss 04.09.2014 wurde bereits ein Preis von ca. € 15,- bis € 20,- pro Quadratmeter vom Gemeinderat anvisiert, so Bgm. Außerhofer. Er verliest den Vorschlag der Landesstraßenverwaltung laut einem Übereinkommensentwurf, welcher bei positivem Gemeinderatsbeschluss auch gleichzeitig als Kaufvertrag dient. Somit wäre die Landesstraßenverwaltung bereit, für die Baufläche der Straßenmeisterei mit einem Ausmaß von ca. 7.500 m² einen Preis von € 15,-/m², und für die Abstandsflächen (ca. 650 m²) und die Linksabbiegespur (ca. 1.000 m²) einen Preis von € 5,-/m² zu bezahlen. Ergibt eine Gesamtsumme von ca. € 120.750,-.

Herr Stigger erklärt noch, dass hier Freiland erworben wird. In Haiming wurde erst kürzlich eine Straßenmeisterei errichtet und eine entsprechende Grundfläche gekauft. Hier wurde der Grundstückspreis von einem Gutachter geschätzt. Aufgrund der Lage in Haiming (dritte Reihe direkt an einem Gewerbegebiet) wurde trotz der hohen Preise für die umliegenden Grundstücke im Gewerbegebiet, ein Kaufpreis von € 50,--/m² geschätzt. Bei dem Grundstück in Stanzach würde die Schätzung sicher bei ca. € 3,--/m² Freiland liegen. Die Landesstraßenverwaltung ist jedoch immer bereit, einen ortsüblichen Freilandpreis zu bezahlen, welcher in diesem Fall mit € 5,-- bzw. € 15,-- eingeschätzt wurde.

Gr. Haider würde gerne noch über den Verkaufspreis verhandeln. Nach eigener Aussage von Herrn Stigger handelt es sich hier ja um den einzigen idealen Standort für die Straßenmeisterei. Er wäre nicht dafür das erste Angebot zu akzeptieren. Es könnte durchaus ein Preis für ein Gewerbegrundstück nach Abzug der Förderung, somit € 20,--/m² als Ausgangsbasis herangezogen werden. Weiters wurde ja vom Gemeinderat im Grundsatzbeschluss vom 04.09.2014 ein Preis zwischen € 15,-- und € 20,-- festgelegt.

Auf die Nachfrage von Gr. Haider, in welcher Art die neue Straßenmeisterei gebaut wird, erläutert Herr Stigger, dass hier ein ähnliches Konzept wie in Haiming umgesetzt werden soll. So werden unter anderem Garagen und Stellplätze für die Fahrzeuge, ein Aufenthaltsraum für die Mitarbeiter und voraussichtlich 2 Silos errichtet. Weiters wäre denkbar, dass künftig auch die Verwaltung an diesen Standort verlegt wird.

Gr. Haider möchte wissen, ob für die Bautätigkeiten heimische Firmen herangezogen werden. Die Landesstraßenverwaltung ist immer bemüht, dass heimische Firmen zur Angebotslegung eingeladen werden. Je nach Auftragssumme kann es aber auch zu einer offenen Ausschreibung kommen. Die geplante Straßenmeisterei wird jedenfalls kleiner wie die in Haiming und dort lag die Bausumme bei ca. 5 Millionen Euro.

Herr Stigger erläutert nochmals, dass die meisten Flächen welche miterworben werden, für die Gemeinde nicht verwertbar sind. Die Flächen lassen sich schwer bis gar nicht umwidmen und somit auch nicht veräußern. Im Gegenteil, sollte die Straßenmeisterei errichtet werden, könnte eine mögliche Umwidmung einer angrenzenden Fläche in ein Gewerbegebiet dadurch sogar noch erleichtert werden, so Bgm. Außerhofer abschließend.

Für Gr. Koch ist nicht der Preis für die Abstandsflächen und für die Fläche der Linksabbiegespur von € 5,-- das Problem. Lediglich der Preis von € 15,-- für die Baufläche sieht er als noch verhandelbar.

Vzbgm. Kärle fragt Herrn Stigger nochmals, ob man sich auf einen höheren Preis einigen kann. Nach einer Diskussion stimmt Herr Stigger zu, dass für die Baufläche ein Preis von € 18,-- anstelle von € 15,-- bezahlt wird. Die Preise für die Abstandsflächen und für die Abbiegespur von € 5,-- bleiben bestehen.

Bgm. Außerhofer verliert noch das Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung, welches dem Protokoll als Anlage B beiliegt.

Folgende Änderungen des Übereinkommens werden vereinbart:

- *Der Kaufpreis von € 15,-- für die Baufläche wird auf € 18,-- geändert.*
- *Punkt 4 wird wie folgt lauten: Die Veräußerin übergibt dem Erwerber die vorstehend angeführten Grundstücksflächen geldlastenfrei ab Rechtskraft des die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilenden Bescheides für das Projekt „Garagen und Lagerplatz, Straßenmeisterei Lechtal“.*
- *Ergänzung Punkt 14: Die Gemeinde Stanzach übernimmt keinerlei Haftung für das Nichtvorliegen von Altlasten, Kontaminationen und Kriegsmitteln. Der Gemeinde Stanzach sind derzeit keine Altlasten bekannt.*

Der Bürgermeister bittet den Gemeinderat um die Abstimmung, ob das Übereinkommen und somit der Grundstücksverkauf wie vereinbart angenommen wird.

11 Ja

Pkt. 5 Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte

Bürgermeister Außerhofer verweist auf die mit der Einladung übermittelte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte. Nach einer kurzen Diskussion bittet der Bürgermeister um die Abstimmung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach beschließt in seiner Sitzung vom 07.09.2017 einstimmig mit 11 Ja Stimmen und 0 Nein Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte:

Die Satzung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte wird wie folgt geändert:

Der Satzung wird unter I. eine Vereinbarung vorangestellt, die § 1 der derzeitigen Satzung ersetzt. Die weiteren Satzungsinhalte werden mit II. bezeichnet.

In der Vereinbarung wird die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, in der Folge kurz TGO 2001“ ersetzt durch „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, in der Folge kurz TGO“. Abs. 2 wird gestrichen.

Die Bezeichnung der Satzung wird geändert von „Satzung des Gemeindeverbandes zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Bezirkspflegeheimes Reutte“ in „Satzung des Gemeindeverbandes ‚Bezirkspflegeheim Reutte‘“.

In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „TGO 2001“ auf „TGO“ geändert.

Da der bisherige § 1 entfällt, werden die §§ 2 bis 10 der derzeitigen Satzung somit als §§ 1 bis 9 neu nummeriert.

In § 2 Abs. 1 wird nach den ersten vier Worten der Text „dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und“ eingefügt. Die Bezeichnung „TGWO 1973“ wird ersetzt durch „TGWO 1994“. Der Verweis auf § 31 Abs. 3 TGO 2001 entfällt.

In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Text „oder der Mehrheit des Verbandsausschusses“ eingefügt.

In § 2 Abs. 3 entfallen die Texte „in Verbindung mit § 30“ sowie „sie ist insbesondere zuständig für“.

In § 2 Abs. 3 Ziff. 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in „§ 12“ geändert.

In § 3 Abs. 4 entfällt der Text „in Verbindung mit §§ 30 Abs. 2 und 31“.

In § 4 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Abs. 1 wird wie folgt neu eingefügt: „Verbandsobmann und Verbandsobmann-Stellvertreter müssen weder Bürgermeister noch ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sein. In diesem Falle haben diese Personen in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.“

Der bisherige Abs. 1 wird mit Abs. 2 neu bezeichnet. Der Text „in Verbindung mit §§ 50 bis 53“ entfällt.

Der bisherige Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt: „Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen und die Trägergemeinden nach innen.“

Der bisherige Abs. 3 wird mit Abs. 4 neu bezeichnet.

Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt: „Dem Verbandsobmann obliegt die Festsetzung der Tagesordnung. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangen.“

In § 5 wird die Überschrift von „Geschäftsstelle“ in „Geschäftsstelle“ geändert.

In § 6 Abs. 1 wird der Text „auf Amtsdauer des Gemeindevorstandes“ gestrichen. Der Text „ihr nicht angehörende Personen“ wird geändert in „Personen, die ihr nicht angehören,“. Der Satz „Diese Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.“ wird angefügt.

Die Bezeichnung von § 8 wird geändert von „Beitragsaufteilung“ in „Beitrags- und Überschussaufteilung“.

§ 8 lit. a wird wie folgt neu formuliert: „Dieser ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzungsänderung durch die Verbandsversammlung gültigen Tiroler Mindestsicherungsgesetz (derzeit § 21 Abs. 5) und ihrer jährlichen Einwohnerzahlen, die auch für die Aufteilung der Gemeinde-Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetz herangezogen werden, aufzuteilen.“

In § 8 lit. c wird der Text „Einwohnerzahlen laut letzter Volkszählung“ geändert in „in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen“.

In § 8 lit. d wird der Text „im Verhältnis 35% nach der Einwohnerzahl und 65% nach der Finanzkraft, § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes“ geändert in „zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft“.

§ 8 lit. e wird wie folgt angefügt: „Überschüsse: Sofern ein Überschuss erwirtschaftet wird, ist dieser zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft auf alle Verbandsgemeinden aufzuteilen.“

In § 9 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§§ 8 und 9“ in „§§ 7 und 8“ geändert. Die Worte „mit Bescheid“ sowie das Wort „endgültige“ entfallen.

In § 9 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ vor dem Wort „Vorschreibung“. Die Worte „mit Bescheid“ entfallen. Die Bezeichnung „vorläufige Vorschreibung“ wird geändert in „Vorauszahlungen“. Die Bezeichnung „dem nach Abs. 1 zu erlassenden Bescheid“ wird geändert in „der nach Abs. 1 ergehenden Vorschreibung“.

§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

Der bisherige § 9 Abs. 5 wird mit Abs. 3 neu bezeichnet. Die Formulierung „so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ihnen deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages möglich ist“ wird geändert in „bis spätestens 30. Oktober bekannt zu geben“.

§ 10 wird wie folgt neu eingefügt: „Haftung – untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 lit. d dieser Satzung.“

In § 11 entfällt die Überschrift „Auflösung des Gemeindeverbandes“. Die zweimalig verwendete Bezeichnung „§ 3“ wird jeweils in „§ 2“ geändert. Der Text „und der Genehmigung der Landesregierung“ wird angefügt.

Die bisherigen §§ 12 und 13 werden als §§ 14 und 15 neu nummeriert.

§ 12 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemeinden – Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 8 lit. d aufzuteilen. Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO. Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so bestimmt mangels einer einvernehmlichen Regelung über Antrag des Gemeindeverbandes oder der betroffenen Gemeinde die Landesregierung gem. § 141 Abs. 6 TGO über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband.“

§ 13 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Nachträglicher Beitritt – Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge wird ebenso wie deren Verwendung von der Verbandsversammlung festgelegt.“

In § 14 Abs. 2 wird der Text „sowie den Verbandsgemeinden per E-Mail zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

Pkt. 6 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Kurt Gansloser über den Erwerb einer Teilfläche der Gemeinde zur Grundstücksbegradigung

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat das Ansuchen von Herrn Gansloser anhand einer Skizze, welche dem Protokoll als Beilage C beiliegt. Herr Gansloser möchte seine Grundgrenze zur Bundesstraße und zur Gemeindestraße hin begradigen. Das Bauamt würde dem Verkauf einer Restfläche zur B198 hin zustimmen und die Gemeinde könnte eine Teilfläche bzw. die gesamte Gp. 2706 verkaufen, um die gewünschte Begradigung zu ermöglichen. Voraussetzung für den Verkauf ist jedoch die Einhaltung einer verbleibenden Restfläche für die Schneeablage zwischen dem bestehenden Gehweg und der Gp. 2706, wie in der vorgelegten Skizze beschrieben. Weiters hat Herr Gansloser angeboten, dass er den betroffenen Gehsteig im Bereich der Gp. 2706 auf eigene Kosten adaptieren bzw. mit Randsteinen abgegrenzt ausführen wird, sollte der Grundverkauf zustande kommen.

Nach einer kurzen Diskussion im Gemeinderat wird über den Kaufpreis gesprochen.

Gr. Mag Gruber schlägt vor, den Baulandpreis anzuwenden, da dieser auch bei seinem letzten Grunderwerbsansuchen herangezogen wurde.

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf einer Teilfläche im Bereich der Gp. 2706 laut beiliegender Skizze (Beilage C). Weiters muss der Gehsteig in diesem Bereich normgerecht auf Kosten von Herrn Gansloser errichtet werden. Alle entstehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen. Der Kaufpreis beträgt € 65,32/m² und die Gesamtsumme ist durch die endgültige Vermessung der zu benötigten Fläche zu ermitteln und zur Zahlung fällig. Auf ein Rückkaufrecht wird verzichtet. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Stanzach sind zwingend einzuhalten und werden dem Antragsteller übermittelt.

11 Ja

Pkt. 7 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung und Finanzierung eines Bergrettungsfahrzeuges

Bgm. Außerhofer erläutert das Ansuchen der Bergrettung Stanzach und verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 27.04.2017. Der Antrag wurde bereits im Gemeindevorstand behandelt und es wurde vereinbart, dass die Bergrettung ein schriftliches Ansuchen einbringen soll und ein Fahrzeug zur Begutachtung bereitgestellt wird. Bgm. Außerhofer verliest das Ansuchen der Bergrettung.

Der Obmann der Bergrettung, Herr Wolfgang Bauer erläutert dem Gemeinderat die Details des Einsatzfahrzeuges. Das vorgebrachte Angebot ist mittlerweile nicht mehr ganz aktuell, da sich in der Zwischenzeit noch Änderungen an der Ausstattung ergeben haben. Der Anschaffungspreis für die Gemeinde liegt nach aktuellen Berechnungen jedenfalls bei ca. € 38.000,-- abzüglich aller Förderungen in Höhe von ca. € 20.000,--. Bgm. Außerhofer schätzt, dass der endgültige Kaufpreis eher bei ca. € 40.000,-- liegen könnte.

Gv. Höfler fragt nach den laufenden Kosten. Die Bergrettung und der Gemeindevorstand sind übereingekommen, dass diese Kosten von den umliegenden Gemeinden, welche im Einsatzgebiet liegen und durch die Bergrettung Stanzach mitbetreut werden, über einen Prokopfbeitrag der Gemeindebevölkerung finanziert werden. Dieser Beitrag wurde auf € 1,50 pro Einwohner jährlich festgelegt, so Bauer.

Bgm. Außerhofer erklärt, dass er bereits mit den umliegenden Bürgermeistern gesprochen hat. Diese Variante der Finanzierung muss natürlich erst in den entsprechenden Gemeinderäten behandelt werden, aber generell lehnt keiner der Bürgermeister diese ab. Vorab sollte aber natürlich die Anschaffung beschlossen werden. Untergebracht werden könnte das Fahrzeug in der Gemeinderemise, wo eine Box (ehem. Betriebsstätte Fa. Cooltech) umgebaut und im Zuge dessen auch das bereits angesprochene WC für die Gemeindegänger ausgeführt werden könnte.

Gr. Mag. Gruber wäre dafür, gleich klarzustellen, ob die Gemeinde die Kosten für den laufenden Betrieb übernimmt, sollten die Nachbargemeinden den besprochenen Beitrag gar nicht oder nicht zeitgerecht leisten. Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass die Bergrettung dann aus Eigenmitteln für die gesamte Erhaltung aufkommen muss. Dies sollte auch entsprechend in den Beschluss aufgenommen werden.

Bgm. Außerhofer schätzt die Kosten für den laufenden Betrieb auf ca. € 3.800,-- pro Jahr.

Vzbgm. Kärle wäre dafür, dass die umliegenden Gemeinden diesen Beitrag direkt an die Bergrettung bezahlen und nicht an die Gemeinde. Dies sollte auch vertraglich festgehalten werden.

Herr Bauer erklärt, dass seine Berechnungen des möglichen Prokopfbeitrages aller Gemeinden, unter Bedachtnahme auf die entsprechende Bevölkerungsanzahl, da nicht jede Nachbargemeinde zur Gänze durch die BR-Stanzach betreut wird, einen Jahresbeitrag von € 3.800,-- ergeben hat.

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss von ca. € 38.500,-- für den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges. Gleichzeitig wird beschlossen, dass für die Bergrettung Stanzach die Mehrkosten aus Instandhaltung, Erhaltung und Betriebskosten des Fahrzeuges, welche nicht durch Umlagen aus den Gemeinden des Einsatzgebietes erwirtschaftet werden können, die Gemeinde Stanzach trägt.

11 Ja

Pkt. 8 Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Sparbuches bei der Raiffeisenbank

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat, dass ein Fixzinssparbuch bei der Raiffeisenbank mit ca. € 400.000,-- ausgelaufen ist. Finanzverwalterin Koch hat Angebote zur Verlängerung bzw. Neuanlage des Sparbuches eingeholt und gleichzeitig empfohlen, weitere € 400.000,-- von einem täglich fälligen Sparbuch mit anzulegen. Somit könnte das neue Sparbuch mit insgesamt ca. € 800.000,-- abgeschlossen werden.

Das beste Angebot kommt von der Raiffeisenbank Reutte mit 0,2 % Zinsen bei einer Laufzeit von 12 Monaten und 0,3 % Zinsen bei einer Laufzeit von 24 Monaten.

Gr. Koch wäre dafür, dass das Sparbuch nur für 12 Monate gebunden wird, da sich der Leitzins weiter verändern könnte und somit wäre eine flexible und kurzfristige Neuveranlagung möglich.

Der Gemeinderat entscheidet sich für das Angebot der Raiffeisenbank Reutte. Somit wird eine Summe von ca. € 800.000,- in Form eines Sparbuches mit 0,2 % Zinsen auf 12 Monate angelegt.

11 Ja

Pkt. 9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Gr. Koch erkundigt sich nach der kürzlich durchgeführten Bauverhandlung im Bauvorhaben von Herrn Schwarz Michael. Er würde gerne wissen, ob für die Behandlung eines Bauvorhabens zur Errichtung eines Wohnblockes, der Gemeinderat konsultiert werden muss. Bgm. Außerhofer erklärt, dass der Bürgermeister generell die Baubehörde erster Instanz ist. Da es für das betreffende Grundstück keinen Bebauungsplan gibt und auch kein Bebauungsplan für das eingereichte Bauvorhaben erlassen werden muss, sind ausschließlich die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung und des Tiroler Raumordnungsgesetzes maßgebend. Wenn das Bauvorhaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht, kann die Bewilligung vom Bürgermeister erteilt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindefraktanten und beendet die Sitzung um 21:40 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat